



NAGS
Deutschland e.V.

Verein NAGS Deutschland e.V.

Verein Netzwerk Aggressions- und Gewaltprävention,
Sicherheitsmanagement Deutschland e.V.

Präambel

Wir gehen davon aus, dass die Entstehung, das aktuelle Auftreten und der Verlauf von Aggressionsereignissen multifaktorieller Natur sind.

Im Groben lassen sich diese Faktoren in personale, interaktive und situative Faktoren einteilen (beteiligte Personen: Mitarbeitende, Patienten/Klienten/Bewohner etc. und Angehörige/ Freunde etc., Interaktion sowie Umgebung/Situation/Rahmenbedingungen inkl. Organisationsabläufe).

Aggressives Verhalten hat immer eine Bedeutung und kann daher als Mitteilung, Botschaft, Kommunikation verstanden werden und ist Ausdruck der dahinter liegenden Emotionen und Bedürfnisse. Die Zuschreibung eines Verhaltens als aggressiv ist von der Perspektive und dem Erleben des Betrachters bzw. der Beteiligten abhängig und hat eine starke subjektive Komponente. Unabhängig davon, ob ein objektivierbares Kriterium vorliegt (z.B. erkennbare Absicht zu schaden), kann ein und das gleiche Verhalten von unterschiedlichen Personen zur gleichen Zeit als aggressiv (z.B. bedrohlich) oder nicht aggressiv (z.B. nicht bedrohlich) erlebt werden.

Die multifaktorielle Entstehung erfordert unseres Erachtens eine multifaktorielle und multidimensionale Strategie. An einer solchen sind alle handelnden Personen zu beteiligen, das multiprofessionelle Team auf allen Ebenen, die Patienten/Klienten/Bewohner etc., Angehörige/ Freunde sowie weitere Kooperationspartner wie Polizei, Gericht, Behörden, Träger etc. im Sinne eines integrierten Ansatzes. Der Führungsebene kommt dabei eine besondere Verantwortung zu.

Alle tragen dazu ihren Teil der Verantwortung, wobei die Rollen, die gegenseitigen Rollenerwartungen und die Verantwortlichkeiten zu klären sind. Schuldzuweisungen sind in diesem Kontext nicht hilfreich. Die Schuldfrage spielt im juristischen Kontext eine wichtige Rolle, hier geht es dagegen vielmehr um Verantwortlichkeit und das Suchen einer gemeinsamen Lösung und mehr Sicherheit für alle.

Ziel ist es, Konflikte und Interaktionen in ihren multidimensionalen Zusammenhängen zu verstehen und zu respektvollem und integrierendem



NAGS

Deutschland e.V.

Problemlöseverhalten und zur Entwicklung einer achtsamen Sicherheitskultur beizutragen.

Trainerinnen und Trainer übernehmen hierbei eine besondere Rolle, sowohl bei der Beratung von Institutionen als auch in der Schulung und Ausbildung von Mitarbeitenden und tragen somit zur Integration eines gewaltpräventiven Sicherheitsmanagements bei.

Die Trainerinnen und Trainer des Vereins NAGS Deutschland e.V. verpflichten sich, aktiv an der gesellschaftlichen Weiterentwicklung der gewaltfreien bzw. gewaltarmen Lösung von Konflikten beizutragen.

Des Weiteren verpflichten sich alle Trainerinnen und Trainer zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit den Teilnehmenden, Auszubildenden und Mitarbeitenden sowie untereinander.

Der Verein NAGS Deutschland e.V. dient als gemeinsames Organ von Trainerinnen und Trainern unabhängig von Ausbildungssystem/-konzept sowie beruflichem und arbeitsbezogenem Kontext.

Der Verein NAGS Deutschland e.V. dient als Forum für Institutionen und Verbände, die sich im Rahmen von Gewaltprävention engagieren möchten.

1. Name und Sitz

1.1 Name und Rechtsform

Der Verein führt den Namen: „Verein Netzwerk Aggressions- und Gewaltprävention, Sicherheitsmanagement Deutschland e.V.“ (im Folgenden Verein genannt) und ist ein rechtsfähiger Verein nach §§21 ff BGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Lüneburg.

2. Ziel und Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,



NAGS

Deutschland e.V.

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten,
- die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Kriminalprävention.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Durchführung und Organisation von fachspezifischen Fort- und Weiterbildungen und wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- die Durchführung von Forschungsaufträgen zur Förderung der Weiterentwicklung in der Prävention von und im sicheren Umgang mit Aggression und Gewalt,
- die neutrale und konzept-/systemunabhängige Beratung von Institutionen zum Thema Aggressionsmanagement,
- die Erstellung von Standards zum Thema Aggressionsmanagement; dadurch soll eine langfristige Qualitätssicherung erreicht werden,
- die Unterstützung der Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung zu Themen des Aggressions- und Sicherheitsmanagements und der Gewaltprävention durch die Durchführung fachspezifischer Fortbildungen,
- die Förderung der Anerkennung der Trainerinnen/Trainer unabhängig von deren Profession und die Vertretung deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Ausbildungsstätten, Institutionen und anderen Vereinen und Verbänden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und vermittelt keine Trainerinnen/Trainer und Trainings.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



NAGS

Deutschland e.V.

3. Mitgliedschaft

3.1 Aufnahme als Mitglied

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im → Aggressionsmanagement engagieren und die Zielsetzungen des Vereins anerkennen. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Anmeldung.

Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme aufgrund der Wertvorstellungen des Vereins. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

3.2 Aktive Mitglieder

Sind natürliche Personen mit einer abgeschlossenen Weiterbildung als Trainerin/ Trainer in → Aggressionsmanagement, die den Wertvorstellungen des Vereins entsprechen, oder Personen, die entsprechende Kompetenzen erworben haben und diese Werte anerkennen und umsetzen.

3.3 Passive Mitglieder

Sind natürliche oder juristische Personen, die sich für das → Aggressionsmanagement interessieren und engagieren. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

3.4 Ehrenmitglieder

Sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für das → Aggressionsmanagement oder für den Verein verdient gemacht haben.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme, sofern sie nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind. Die Mitgliederversammlung ernennt die Ehrenmitglieder einstimmig.

3.5 Spender und Förderer

Sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.



NAGS
Deutschland e.V.

3.6 Austritt

Ein Austritt ist immer nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich, bis spätestens Ende des III. Quartals des Kalenderjahres einzureichen.

3.7 Ausschluss

Bei Mitgliedern, die dem Ansehen und/oder den Interessen des Vereins schaden, der Satzung zuwiderhandeln oder gegen Vereinbarungen verstoßen, kann der Vorstand deren Mitgliedschaft im Verein aussetzen. Über den Ausschluss vom Verein entscheidet die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, die den jährlichen Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach 3 Monaten nicht bezahlen, können ebenfalls ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss vom Verein aus diesem Grund entscheidet der Vorstand.

4. Organe

Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen wahrgenommen:

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehören, insbesondere:

Die Genehmigung

- des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- des Geschäftsberichtes,
- der Jahresrechnung,
- des Budgets,
- von Anträgen der Mitglieder.

Die Entlastung des Vorstands.

Die Wahl

- der Vorstandsmitglieder,
- der Rechnungsprüfer/innen.

Die Festsetzung

- der Mitgliederbeiträge,
- der Entschädigungen für die Organe.

Die Änderung der Satzung.

Die Ernennung der Ehrenmitglieder.

Die Auflösung des Vereins.

4.1.1 Organisation

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung, inklusive Tagesordnung an die Mitglieder, erfolgt spätestens 8 Wochen vor der Versammlung per E-Mail.

Die Aktualisierung der eigenen Adressdaten obliegt dem jeweiligen Mitglied. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand verlangt werden. Dies kann sich ergeben, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Hier gelten Fristen, soweit es die Umstände zulassen, im Sinne einer Ladungsfrist von zwei Wochen und die Tagesordnung, die mit der Einladung schriftlich bekannt gegeben wird. Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung einzureichen.

4.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Vorbehalten bleiben Art. 6.1 und 6.3.

Jedes aktive Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme.

4.2 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen entweder der/die 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in

Des Weiteren kann der Vorstand beliebig durch Beisitzer erweitert werden. Diese können spezielle Aufgaben (z.B. Schriftführer) haben und dürfen Vorstandssitzungen beiwohnen.

4.2.1 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ anvertraut sind. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse,
- Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Verwaltung des Vereinsvermögens, einschließlich Ausarbeitung des Budgets sowie Aufstellung der Jahresrechnung und des Finanzplans,
- Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich.

4.3. Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Kommissionen und Arbeitsgruppen ernennen.

4.4. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit vor.

Die Rechnungsprüfer/innen sind 2 natürliche Personen und müssen nicht Aktivmitglieder sein.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Zinsen (gelten als Erlös und werden dem Verein zugeführt),
- Erlöse aus Aufträgen,
- Eigenleistungen,
- Sponsorenbeiträgen,
- Spenden.



NAGS

Deutschland e.V.

5.2. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Zahlungsfrist fest. Die Höhe des Beitrags wird einer Beitragsordnung geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31. März des Jahres zu zahlen.

5.3. Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5.4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit der Höhe eines Jahresbeitrags.

6. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

6.1. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.

6.2. Beschwerderecht

Beschlüsse des Vorstandes können durch Aktivmitglieder im Rahmen der Mitgliederversammlung angefochten werden.

6.3. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins anordnen. Dies bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „WEISSER RING e.V., Weberstraße 16, 55130 Mainz“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

7. Schluss- Bestimmungen

Diese Satzung wurde an der Gründungsversammlung des Vereins Netzwerk Aggressions- und Gewaltprävention, Sicherheitsmanagement Deutschland e.V., vom 09. November 2018 erstmals genehmigt. Am 22.03.2019 wurde die Satzung angepasst, genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Groß-Umstadt, den 22. März 2019

Zustimmung der Satzungsänderung:

~~S. Holzer~~
~~[Signature]~~
A. Fuchs
R. Schöberl
~~Susanne [Signature]~~
~~[Signature]~~
~~[Signature]~~
T. G.
~~[Signature]~~
~~[Signature]~~
D. [Signature]
G. Roth

J. Jala
R. [Signature]
N. Droschke
C. [Signature]
P. [Signature]
J. [Signature]